

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. _____

e-mail. _____

**An die
Baubehörde I. Instanz
Rathausplatz 1
7053 Hornstein**

Bundesgebühr € 14,30 je Vorhaben

ANZEIGE

Grundstücksteilungen von bereits bebauten Baugrundstücken im Bauland
Gem. § 14 Abs. 3 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F.

Ich/Wir beabsichtige(n) als Grundeigentümer Bauwerber die Teilung nachstehender bereits bebauter Grundstücke im Bauland:

Grundstück Nr. _____, EZ. _____, GB. 30007 Hornstein, Grundstücksadresse

_____ und ersuchen um die Zustimmung der Baubehörde zum beiliegenden Teilungsplan(Entwurf),

erstellt von _____, GZ. _____, vom _____

Beilage: **Teilungsplan(Entwurf) eines Vermessungsbefugten** (bemaßte planliche Darstellung der beabsichtigten Teilungen mit Darstellung der vorhandenen Gebäude und Bauten sowie der Verbindungen der neugeformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche).

Zustimmungen aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer:

Name, Adresse	Betroffenes Grundstück	Datum, Unterschrift

Unterschrift(en) der (s) Anzeigenden:



Von der Behörde auszufüllen!

Prüfung durch die Baubehörde:

*) Nicht zutreffendes streichen

Vom Bausachverständigen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Der vorliegende Teilungsplan-*Entwurf ist von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. erstellt.
- Die Zustimmung aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.
- Durch die geplante Grundstücksteilung besteht *ein/*kein Widerspruch zu bautechnischen Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes oder Verordnung (z.B. über die Beschaffenheit von Wänden an Grundstücksgrenzen).
- Durch die geplante nachträgliche Teilung der bereits bebauten Baugrundstücke besteht *ein/*kein Widerspruch zur bestehenden Bebauungsweise, zu geltenden Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen, Bebauungsrichtlinien.
- Die Verbindung der neugeformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche ist
 unmittelbar gewährleistet
 durch die Möglichkeit eines Fahr- und Leitungsrechtes gewährleistet

Nähere Erklärungen/Begründungen:

Hornstein

Ort

Datum

Unterschrift Bausachverständiger

Die Baubehörde der Gemeinde Hornstein

hat hinsichtlich der umseitigen Anzeige folgende Entscheidung getroffen:

Bei der Prüfung des vorliegenden Teilungsplan-*Entwurfes wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BauG 1997 i.d.g.F. für die beabsichtigten Grundstücksteilungen nicht erfüllt sind.

Die beabsichtigte Grundstücksteilung wird daher seitens der Baubehörde –nicht - untersagt.

Hornstein

Ort

Datum

Unterschrift Bürgermeister

